

Gelbe Erläuterungsbücher

NABEG

Netzausbaubeschleunigungsgesetz

von

Siegfried de Witt, Frank-Jochen Scheuten, Stefan Drygalla-Hein, Dr. Peter Durinke, Maria Geismann, Dr. Mirko Paschke, Dr. Stefan Rude, Prof. Dr. Wolfgang Straßburg, Dr. Friedrich Wichert, Dr. Stefan Wiesendahl, Dr. Philipp Leander Wolfshohl

1. Auflage

[NABEG – Witt / Scheuten / Drygalla-Hein / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Energierrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63975 3

[Inhaltsverzeichnis: NABEG – Witt / Scheuten / Drygalla-Hein / et al.](#)

II. Information der betroffenen Länder

§ 6

Das Gesetz lässt offen, ob die Bundesnetzagentur die Verpflichtung auch mit 15 Anforderungen an den zu stellenden Antrag verknüpfen darf. Ausdrücklich angesprochen ist insoweit nur die Fristsetzung. Nach dem Wortlaut des Satz 2 nicht ausgeschlossen wäre, dass die Bundesnetzagentur den Vorhabenträger zur Antragstellung für einen bestimmten Trassenkorridor verpflichtet. Gegen diese Erwägung spricht jedoch, dass es grundsätzlich dem verpflichteten Netzbetreiber obliegt, einen Vorschlag für den beantragten Trassenkorridor zu erarbeiten und auch mit Blick auf mögliche Alternativen zu begründen, vgl. § 6 S. 6 Nr. 1 und 2 NABEG. Der vorgeschlagene Trassenkorridor beruht daher auf seiner Planung. Der Bundesnetzagentur obliegt es, diese Planung nachzuvollziehen und zu bewerten. Der Bescheid nach § 6 S. 2 NABEG **beschränkt** sich somit darauf, festzustellen, für welches im Bundesbedarfsplan vorgesehene **Leitungsvorhaben** in welcher Frist ein Antrag zur Bundesfachplanung zu stellen ist.

Nach dem Wortlaut der Regelung kann die Bundesnetzagentur die nach 16 den §§ 11 und 12 EnWG verpflichteten Vorhabenträger **zur Antragstellung auffordern**. Als Adressat käme danach nicht nur der nach § 12c Abs. 4 S. 3 EnWG verantwortliche Vorhabenträger in Betracht, sondern auch die in § 11 EnWG angesprochenen Betreiber von Energieversorgungsnetzen und die übrigen Betreiber von Energieversorgungs- oder Übertragungsnetzen. Ein solches Verständnis würde der Norm jedoch nicht gerecht werden. Sie knüpft an die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber zu einem bedarfsgerechten Netzausbau an (BT-Drs. 17/6073, S. 24). Eine solche Pflicht trifft die Übertragungsnetzbetreiber jedoch nur innerhalb ihrer Regelzone (§ 3 Nr. 30 EnWG) oder aufgrund einer Verpflichtung durch die Bundesnetzagentur nach § 12c Abs. 4 S. 3 EnWG. Eine Auslegung des § 6 S. 2 NABEG dahingehend, dass die Bundesnetzagentur frei ist zu entscheiden, welchen Betreiber eines Energieversorgungs- oder Übertragungsnetzes sie zur Antragstellung verpflichtet, würde den so abgegrenzten Pflichtenkreis der Netzbetreiber verlassen. Man wird die Vorschrift daher so verstehen müssen, dass (nur) der innerhalb der jeweiligen Regelzone verantwortliche Übertragungsnetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur zur Antragstellung verpflichtet werden kann. Durch den Bezug auf die §§ 11 und 12 EnWG wird dabei sichergestellt, dass der **zuständige Netzbetreiber** auch dann zur Antragstellung verpflichtet werden kann, wenn die Bundesnetzagentur ihn nicht nach § 12c Abs. 4 S. 3 EnWG als Verantwortlichen bestimmt hat. Hat die Bundesnetzagentur nach dieser Vorschrift hingegen einen verantwortlichen Netzbetreiber bestimmt, kann auch nur dieser Netzbetreiber Adressat der Verpflichtung zur Antragstellung sein.

Nach § 34 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Verpflichtung zur Antragstellung mit **Zwangsmitteln** durchsetzen (Weyer, Netzausbau in Deutschland, S. 29). Da es sich bei der Verpflichtung nach § 6 S. 2 NABEG um einen Verwaltungsakt handelt, steht dem betroffenen Übertragungsnetzbetreiber der **Rechtsweg** (Widerspruch, Anfechtungsklage) offen. § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG findet hier keine Anwendung.

II. Information der betroffenen Länder (S. 3)

Nach Satz 3 **informiert** die Bundesnetzagentur die für die Raumordnung 18 **zuständigen Behörden jener Länder**, durch die ein Trassenkorridor verläuft, über die gesetzte Frist und damit auch über die ausgesprochene Verpflichtung. Wenn der Bundesbedarfsplan für das betroffene Leitungsbauvorhaben noch

§ 6

D. Antragsinhalt

keinen Trassenkorridor aufweist, sondern sich auf die Festlegung von Start- und Endpunkt beschränkt, sind jene Landesbehörden zu informieren, die voraussichtlich vom Trassenkorridor betroffen sein werden. Für die Landesbehörden ist aufgrund der Information absehbar, dass die **raumordnerischen Fragen** des jeweiligen Leitungsvorhabens im Wege der Bundesfachplanung geklärt werden, sodass es keines Raumordnungsverfahrens durch die Landesbehörden bedarf.

D. Antragsinhalt

- 19 Das Verhältnis der Sätze 5 und 6 zueinander ist nicht eindeutig geregelt. Einerseits muss der Antrag nach Satz 6 bestimmte Angaben enthalten, während Satz 5 seinem Wortlaut nach (soll) weniger strikt formuliert ist. Dies könnte darauf hindeuten, dass auf die Angaben nach Satz 5 im Einzelfall auch verzichtet werden kann, während der **Antrag** die Angaben nach Satz 6 stets enthalten muss.
- 20 Andererseits formuliert auch Satz 5 einen zwingenden Antragsinhalt. Der Antrag hat in **allgemein verständlicher Form** das geplante Vorhaben darzustellen. Dem Wortlaut nach soll dies dem Zweck dienen, die Festlegung des Untersuchungsrahmens zu ermöglichen. Dieser wird in Auswertung der Antragskonferenz von der Bundesnetzagentur festgelegt (§ 7 Abs. 4 NABEG). Dies spricht dafür, beide Sätze im Zusammenhang zu betrachten und nicht von einem Stufenverhältnis auszugehen. Satz 5 Hs. 1 regelt allgemein die Funktion des Antrags nach § 6 NABEG. Die Antragsunterlagen sollen der Durchführung der Antragskonferenz dienen und so der Bundesnetzagentur **die Festlegung des Untersuchungsrahmens** und der erforderlichen Unterlagen für die Bundesfachplanung ermöglichen. Satz 5 Hs. 2 und Satz 6 bestimmen die dafür erforderlichen Mindestinhalte des Antrags.
- 21 Im Regelfall müssen bei der Antragstellung noch keine umfangreichen Studien und Untersuchungen – insbesondere zu den Aspekten des Umweltschutzes – vorgelegt werden. Da die Antragskonferenz dazu dienen soll, den Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung und den **Detaillierungsgrad** der Angaben für den Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erörtern, werden vertiefte Untersuchungen erst in Auswertung der Antragskonferenz erstellt. Strebt der Vorhabenträger hingegen ein **vereinfachtes Verfahren** an, kann es sich als sinnvoll erweisen, schon bei der Antragstellung detaillierte Unterlagen vorzulegen und so Nachforderungen der Bundesnetzagentur zu vermeiden. Beantragt der Vorhabenträger eine abschnittsweise Bundesfachplanung, muss der Antrag zudem darlegen, warum diese Abschnittsbildung sinnvoll und zulässig ist.

I. Zwingende Anforderungen gem. S. 6

- 22 Satz 6 regelt die **zwingenden Bestandteile des Antrags**. Der Antrag muss (1.) einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors enthalten und die in Frage kommenden Alternativen darlegen, (2.) unter Berücksichtigung der erkennbaren **Umweltauswirkungen** und der zu bewältigenden **raumordnerischen Konflikte** die Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen erläutern und (3.) darlegen, dass die Voraussetzungen des § 11 NABEG vorliegen, wenn für die gesamte Ausbaumaßnahme oder einzelne Streckenabschnitte ein vereinfachtes Verfahren der Bundesfachplanung durchgeführt werden soll.

1. Vorschlag für den Trassenkorridor. Dem Gedanken folgend, dass es in erster Linie eine Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber ist, den Netzausbau durchzuführen, obliegt es auch diesem, einen Vorschlag für einen **Trassenkorridor** zu unterbreiten. Dabei ist er an die Vorgaben des Bundesbedarfsplans gebunden, die ihm allerdings einen weiten planerischen Spielraum belassen. Der Bundesbedarfsplan definiert nur den bestehenden Transportbedarf zwischen bestimmten Punkten. Abschließende Vorgaben für den Trassenverlauf macht das Bundesbedarfsplangesetz jedoch nicht. Auch wenn bestimmte Trassierungsvorstellungen in die SUP eingeflossen sein sollten oder in den Unterlagen eine zeichnerische Darstellung der „**Vorzugsvariante**“ vorgenommen wurde, kann die Bundesfachplanung davon abweichen, solange mit der gefundenen Lösung der Transportbedarf befriedigt wird.

Der Vorschlag für den Trassenkorridor muss sich nicht notwendig auch zur vorgesehenen Übertragungstechnologie – insbesondere zur **Entscheidung zwischen Freileitung und Erdkabel** – verhalten. Nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG enthält die Abschlussentscheidung der Bundesfachplanung „den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors“. § 3 Abs. 1 NABEG definiert Trassenkorridore als die in der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, in denen die Trasse der Stromleitung verläuft. Auch die **Abschlussentscheidung nach § 12 NABEG** muss sich daher nicht zur Übertragungstechnologie verhalten (vgl. → § 12 Rn. 4). Da die Raum- und Umweltverträglichkeit eines Trassenkorridors aber maßgeblich dadurch beeinflusst wird, ob die Übertragungsleitung als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt wird, muss der Vorschlag des Vorhabenträgers die umwelt- und raumbezogenen Auswirkungen beider Varianten darstellen, wenn die Übertragungstechnologie offen gelassen werden soll. Regelmäßig wird sich für den Vorhabenträger jedoch das Problem stellen, dass die erheblichen Mehrkosten einer Erdverkabelung bei der Genehmigung des Investitionsbudgets durch die Bundesnetzagentur nicht anerkannt werden können (→ § 4 Rn. 19). Da die Frage der Kosten im Rahmen der Alternativenbetrachtung zu berücksichtigen ist, kann der Vorhabenträger die Alternative Erdkabel von vornherein ausschließen, wenn keine Anerkennung der Mehrkosten erfolgt. Ist dies der Fall, können sich seine Ausführungen zur Verkabelung im Antrag darauf beschränken, einen Kostenvergleich vorzulegen und die Unverhältnismäßigkeit dieser Alternative aufzuzeigen.

Wie der Vorhabenträger zu seinem **Vorschlag für einen Trassenkorridor** gelangt, ist nicht näher geregelt. Der Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Bundesfachplanung kann hier einen Anhaltspunkt bieten (vgl. insbesondere die S. 6 ff.). Sein Antrag sollte jedoch nachvollziehbar darlegen, durch welche Prüfungsschritte er ausgehend vom Bundesbedarfsplan zu seinem Vorschlag gekommen ist. In der Praxis wird es sich anbieten, vom jeweiligen Untersuchungsrahmen des Bundesbedarfsplans auszugehen und für diesen die relevanten Raumwiderstände zu ermitteln. Auf diesem Weg lassen sich einerseits konfliktarme Bereiche identifizieren, andererseits aber auch Optionen für eine Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen ermitteln. Die sich daraus ergebenden Grobkorridore werden anschließend vertieft untersucht, bis sich durch die Aussonderung weniger geeigneter Trassenkorridore eine Vorzugsvariante ergibt. Dabei ist nicht allein auf die jeweiligen Raumwiderstände abzustellen. Im Interesse einer wirtschaftlichen und effizienten Energieversorgung ist auch die Länge des sich ergebenden Trassenkorridors von Bedeutung. Auch wenn der Vorhabenträger auf Geoinformationssysteme zurückgreifen kann, um die wesentlichen Rauminformationen zu erhal-

§ 6

D. Antragsinhalt

ten, wird es sich regelmäßig anbieten, bereits im Vorfeld der Antragstellung den Kontakt zu den zuständigen Länderbehörden zu suchen. So können deren Vorstellungen und Bedenken bereits im Antrag dargelegt und bewertet und eventuelle Alternativvorschläge aufgenommen werden.

- 26 Zusätzlich zum vorgeschlagenen Trassenkorridor sind auch in Frage kommende **Alternativen** darzulegen. Sind dem Vorhabenträger Vorschläge der Länder für alternative Trassenkorridore bekannt, sollten auch diese bereits im Antrag nach § 6 NABEG dargestellt und behandelt werden. Wie viele Alternativen in welchem Umfang untersucht und dargestellt werden müssen, regelt § 6 S. 6 NABEG jedoch nicht. Da die jeweilige Ausbaumaßnahme im Bundesbedarfsplan vorgesehen sein muss, ihre Erforderlichkeit nach § 1 S. 3 NABEG somit festgestellt ist, stellt der Verzicht auf die Ausbaumaßnahme keine darzustellende Alternative dar. Im Übrigen kann hier auf allgemeine Grundsätze zur Alternativenprüfung bei der Fachplanung zurückgegriffen werden. Prüfen und darlegen muss der Vorhabenträger nur solche Alternativen, die sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse anbieten, sonst aufdrängen oder zumindest naheliegen (vgl. *WDK*, in: *HdöB*, Kap. Z VIII, Rn. 141). Dabei müssen nicht alle in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen intensiv geprüft werden. Alternativen, die wegen entgegenstehender Belange offenkundig ausscheiden, müssen nicht vertieft betrachtet werden. Verbleibt eine Vielzahl von Alternativen, können stufenweise jene Alternativen ausgespart werden, welche zu den größten Beeinträchtigungen führen. Dabei ist gleichzeitig die Untersuchungstiefe der weiter betrachteten Alternativen zu erhöhen.

- 27 **2. Erläuterung des Vorschlags.** Im Antrag muss der Vorhabenträger zudem erläutern, wie die Auswahl zwischen den in Betracht gezogenen Alternativen erfolgt ist. Er hat also darzulegen, aus welchen Gründen er sich für seinen Trassenvorschlag entschieden und inwiefern dieser Vorschlag gegenüber den Alternativen vorzugswürdig ist. Dabei stellt der Wortlaut von § 6 S. 6 Nr. 2 NABEG allein auf die erkennbaren **Umweltauswirkungen** und die zu bewältigenden **raumordnerischen Konflikte** ab. Sowohl die Prüfung der Alternativen, als auch die Entscheidung zwischen den Alternativen kann sich aber nicht allein auf diese beiden Aspekte beschränken. Gibt es noch **weitere öffentliche oder private Belange**, die für oder gegen eine Alternative sprechen, sind diese bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und im Antrag zu **erläutern**. Da die Bundesnetzagentur bei der Bundesfachplanung **eine umfassende Abwägung** vorzunehmen hat (§ 5 Abs. 1 S. 2 NABEG, vgl. → § 5, Rn. 9f.), muss auch der Vorhabenträger bei der Erarbeitung seines Vorschlags überwiegende öffentliche oder private Belange berücksichtigen.

- 28 Die Darstellung und Erläuterung der Alternativen durch den Vorhabenträger erleichtert die Arbeit der Bundesnetzagentur, indem sie jedenfalls zum Teil von der Ermittlung und Bewertung möglicher **Alternativen** entlastet wird. Sie wird dadurch aber nicht von der Pflicht befreit, auch weitere Alternativen zu betrachten, wenn sich ihr solche aufdrängen. Eine sorgfältige Erläuterung der Alternativen liegt dabei durchaus auch im Interesse des Vorhabenträgers. Lässt sich bereits an Hand der Antragsunterlagen zweifelsfrei ermitteln, welche Alternativen von ihm zu Recht nicht näher betrachtet oder frühzeitig ausgeschieden wurden, können überflüssige Prüfungen im weiteren Verfahren vermieden werden.

- 29 **3. Angaben zum vereinfachten Verfahren.** Kommt aus Sicht des Vorhabenträgers die Durchführung des **vereinfachten Verfahrens** in Betracht, muss

III. Zusätzliche Unterlagen

§ 6

er nach § 6 S. 6 Nr. 3 NABEG im Antrag darlegen, dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Hinsichtlich der fehlenden SUP-Pflicht kann der Vorhabenträger hier nur vortragen, welche Umstände gegen die Erforderlichkeit einer SUP sprechen. Die nach § 14d S. 1 UVPG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG durchzuführende Vorprüfung obliegt hingegen der Bundesnetzagentur, wobei die hierfür **erforderlichen Unterlagen** wiederum vom Vorhabenträger vorzulegen sind (→ § 11 Rn. 24).

Auch wenn der Vorhabenträger die Durchführung des vereinfachten Verfahrens anstrebt, kann sich sein Antrag nicht darauf beschränken, seine Vorzugsvariante darzulegen und zu begründen. Die **Pflicht zur Darstellung und Erläuterung der in Betracht kommenden Alternativen** besteht auch in diesem Fall. Da auch im vereinfachten Verfahren über alternative Trassenkorridore zu befinden ist (→ § 11 Rn. 44), kann auf diese Angaben nicht verzichtet werden.

II. Allgemeinverständliche Darstellung (S. 5 Hs. 2)

Auch wenn der Wortlaut von § 6 S. 5 NABEG davon ausgeht, dass die **allgemeinverständliche Darstellung** die Festlegung des Untersuchungsrahmens ermöglichen soll, ist dieser Teil der Antragsunterlagen insbesondere für die Antragskonferenz von Bedeutung. Der Untersuchungsrahmen wird von der Bundesnetzagentur festgelegt (§ 7 Abs. 4 NABEG). Als mit der Bundesfachplanung betraute Behörde verfügt sie jedoch über eine ausreichende Sachkenntnis, um diese Festlegung auch ohne eine Darstellung des Vorhabens in allgemein verständlicher Form treffen zu können (zur Parallelregelung in § 19 vgl. die dortige Kommentierung, → Rn. 22). Sinn macht eine solche Zusammenfassung aber zum einen mit Blick auf die Öffentlichkeit der Antragskonferenz und die beabsichtigte Verfahrenstransparenz (*Wagner*, DVBl 2011, 1453, 1459). Auch wenn die Öffentlichkeit bei der Antragskonferenz auf die Zuhörerrolle beschränkt ist, dient eine leicht nachvollziehbare Darstellung des Vorhabens doch dazu, der Antragskonferenz besser folgen zu können. Zum anderen ermöglicht die allgemeinverständliche Darstellung auch den weiteren Beteiligten der Antragskonferenz einen schnellen Überblick zu den wesentlichen Informationen zum Vorhaben. Dazu sollte die allgemeinverständliche Darstellung jedenfalls auf Anlass und Ziel des Vorhabens eingehen und es hinsichtlich des Verlaufs, der notwendigen Anlagenteile, des Zeitplans sowie in technischer Hinsicht beschreiben (vgl. insoweit Leitfaden zur Bundesfachplanung, Anlage Mustergliederung, S. 2).

III. Zusätzliche Unterlagen

Zeigt sich, dass die nach Satz 5 Hs. 2 und Satz 6 zwingend vorzulegenden Unterlagen nicht genügen, um den Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG festzulegen, sind sie durch **weitere Unterlagen** zu ergänzen. Nicht gesetzlich geregelt ist, ob die Bundesnetzagentur die Ergänzung der Antragsunterlagen verlangen darf, wenn diese aus ihrer Sicht nicht den Anforderungen des § 6 NABEG genügen. Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 NABEG ist die Antragskonferenz unverzüglich nach Einreichung des Antrags durchzuführen. Anders als etwa im Fall der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 NABEG ist die Vollständigkeit der Unterlagen danach keine Voraussetzung für die Antragskonferenz. Andererseits ist die Bundesnetzagentur berechtigt, den Vorhabenträger zur Antragsstellung zu zwingen und dies auch im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen (§ 6 S. 2 iVm § 34

§ 7

Festlegung des Untersuchungsrahmens

NABEG). Daher ist es nur konsequent, ihr nach dieser Vorschrift auch zuzubilligen, eine Vervollständigung der Antragsunterlagen verlangen zu können.

- 33 Sollte sich aufgrund der Antragskonferenz oder im Verlauf des Beteiligungsverfahrens ergeben, dass der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Trassenkorridor nicht vorzugswürdig ist, kann er aufgrund der **Bindung der Bundesnetzagentur an seinen Antrag** (→ § 12 Rn. 10), eine ablehnende Entscheidung nur verhindern, wenn er seinen Antrag entsprechend überarbeitet und einen neuen Vorschlag für einen Trassenkorridor unterbreitet. Dies dürfte nicht mehr als Ergänzung des ursprünglichen Antrags zu verstehen sein, sondern einen neuen Antrag, verbunden mit der **Rücknahme des vorherigen Antrags** darstellen (Schmitz, in: SBS, VwVfG, § 22, Rn. 52; VGH Kassel, NVwZ 1987, 987, 990). Je nach Stand des Verfahrens der Bundesfachplanung zu diesem Zeitpunkt, sind die bisherigen Verfahrensschritte dann zu wiederholen (→ § 9 Rn. 4). Die Antragskonferenz ist jedoch nur zu wiederholen, wenn der neu vorgeschlagene Trassenkorridor dort noch nicht diskutiert wurde (→ § 7 Rn. 10).

§ 7 Festlegung des Untersuchungsrahmens

(1) ¹Die Bundesnetzagentur führt unverzüglich nach Einreichung des Antrags eine Antragskonferenz durch. ²In der Antragskonferenz sollen Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert werden. ³Insbesondere soll erörtert werden, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind. ⁴Die Antragskonferenz ist zugleich die Besprechung im Sinne des § 14f Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) ¹Der Vorhabenträger und die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden, sowie die Vereinigungen werden von der Bundesnetzagentur zur Antragskonferenz geladen, die Vereinigungen und die Träger öffentlicher Belange mittels Zusendung des Antrags nach § 6. Ladung und Übersendung des Antrags können elektronisch erfolgen. ²Die Antragskonferenz ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und über örtliche Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der beantragte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird.

(3) ¹Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, können Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 6 Nummer 1 machen. ²Die Bundesnetzagentur ist an den Antrag des Vorhabenträgers und die Vorschläge der Länder nicht gebunden.

(4) Die Bundesnetzagentur legt auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt den erforderlichen Inhalt der nach § 8 einzureichenden Unterlagen.

I. Allgemeines

§ 7

(5) Die Festlegungen sollen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein.

(6) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

(7) Eine Antragskonferenz kann unterbleiben, wenn die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 11 vorliegen.

Literatur: *Erbguth*, Energiewende: großräumige Steuerung der Elektrizitätsversorgung zwischen Bund und Ländern, NVwZ 2012, 326; *Kment*, Verbote der Energiewende in Deutschland: das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, RdE 2011, 341; *Moench/Rutloff*, Netzausbau in Beschleunigung, NVwZ 2011, 1040; *Schink*, Umweltprüfung für Pläne und Programme, NuR 2005, 143; *Wagner*, Bundesfachplanung für Höchstspannungsleitungen – rechtliche und praktische Belange, DVBl 2011, 1453; *Weyer*, Netzausbau in Deutschland, Arbeitspapier 05/2011, Dezember 2011 (Weyer, Netzausbau in Deutschland).

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Antragskonferenz	4
1. Funktion und Gegenstand der Antragskonferenz	4
2. Zeitpunkt der Antragskonferenz	11
3. Ausgestaltung der Antragskonferenz	13
III. Vorbereitung der Antragskonferenz (Abs. 2)	19
1. Ladung der Beteiligten	19
2. Information der Öffentlichkeit	28
IV. Alternative Trassenvorschläge (Abs. 3)	29
V. Festlegung des Untersuchungsrahmens (Abs. 4 und 5)	33
1. Inhaltliche Vorgaben	33
2. Frist für Festlegungen	39
VI. Geheimnis- und Datenschutz	41
VII. Verzicht auf Antragskonferenz	46

I. Allgemeines

In § 7 NABEG ist die Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung 1 geregelt, auf deren Grundlage die Bundesnetzagentur den **Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegt** und die vom Vorhabenträger nach § 8 NABEG vorzulegenden Unterlagen bestimmt. Die Vorschrift enthält dabei sowohl **verfahrensrechtliche Regelungen** als auch **inhaltliche Vorgaben** für die Antragskonferenz. Die Antragskonferenz nach § 7 NABEG tritt an die Stelle des Scoping-Termins nach § 14i UVPG und ersetzt diesen im Verfahren zur Bundesfachplanung. Im Unterschied zum Scoping-Termin ist die Antragskonferenz aber nicht auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Strategischen Umweltprüfung beschränkt (*Weyer*, Netzausbau in Deutschland, S. 44). Vielmehr sind auch Fragen der Raumordnung zu bewerten. Zudem werden zur Antragskonferenz nicht nur die betroffenen **Träger öffentlicher Belange**, sondern auch die **Vereinigungen** geladen. Schließlich ist jede Person zur Teilnahme an der Antragskonferenz berechtigt. Insofern erfüllt die Antragskonferenz auch die Funktion, die **Öffentlichkeit zu einem sehr frühen** Zeitpunkt in das Planungsverfahren **einzubeziehen** (vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 25). Ein Beteiligungsrecht steht gleichwohl nur den Beteiligten nach § 7 Abs. 2 S. 1 NABEG zu.

§ 7

II. Antragskonferenz

- 2 Mit Blick auf die beabsichtigte Einbeziehung der Öffentlichkeit ist die Antragskonferenz ein wichtiges Element zur **Akzeptanzsteigerung**. Damit sie diese Funktion auch erfüllen kann, bedarf es bei der Vorbereitung und Ausgestaltung der Antragskonferenz viel Fingerspitzengefühl seitens der Bundesnetzagentur. Einerseits darf sie nicht durch eine rigide Reglementierung Vorbehalte und Widerspruch bei den an einer Teilnahme interessierten Betroffenen auslösen. Andererseits muss sie Mittel und Wege finden, wie die Antragskonferenz praktisch handhabbar gemacht werden kann, damit ihr weiteres Ziel, die Entscheidung über Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung vorzubereiten, erreicht werden kann (*Kment*, RdE 2011, 341, 345). Es empfiehlt sich, die Öffentlichkeit bereits vor der Antragskonferenz in einem eigenständigen Termin über den Verfahrensstand zu informieren und Vorschläge aus diesem Termin in die Antragskonferenz einzubringen. Auf diesem Weg kann der Charakter der Antragskonferenz als Sachberatung gewahrt und zugleich eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht werden (→ Rn. 16).
- 3 Wenn ein **vereinfachtes Verfahren** nach § 11 NABEG durchgeführt wird, kann die Antragskonferenz entfallen (§ 7 Abs. 7 NABEG). Auf die Festlegung eines Untersuchungsrahmens und der nach § 8 NABEG vorzulegenden Unterlagen kann aber auch im vereinfachten Verfahren nicht verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur muss daher in entsprechender Anwendung der Abs. 4 und 5 jedenfalls den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und den Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen bestimmen.

II. Antragskonferenz

- 4 **1. Funktion und Gegenstand der Antragskonferenz.** Die Antragskonferenz nach § 7 Abs. 1 NABEG erfüllt zwei verschiedene Funktionen. Sie dient zum einen dazu, der Bundesnetzagentur die Festlegung zu ermöglichen, welchen **Inhalt und Umfang** die für die Bundesfachplanung zu erstellenden **Unterlagen** haben müssen. Insofern ersetzt sie auch den Scoping-Termin nach § 14f Abs. 4 S. 2 UVPG (§ 7 Abs. 1 S. 4 NABEG). Zum anderen soll die Antragskonferenz eine **frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit** in der Hoffnung ermöglichen, dass durch mehr Verfahrenstransparenz zugleich mehr Akzeptanz bei den Betroffenen erreicht werden kann (BT-Drs. 17/6073, S. 25). Eine gewisse Skepsis, dass die Antragskonferenz in der Praxis beiden Zielen gleichermaßen gut dienen kann, erscheint angebracht. Beim klassischen Scoping handelt es sich um einen Sachtermin, der der fachlichen Beratung der zuständigen Behörde dient. Ihrer Stellung im Verfahren nach muss dies auch für die Antragskonferenz gelten. Die öffentliche Beratung kann damit in Konflikt geraten, wenn Vorhabengegner die Antragskonferenz bewusst nutzen, um das Verfahren zu verzögern (*Kment*, RdE 2011, 341, 346).
- 5 Nach § 7 Abs. 1 S. 2 NABEG sollen bei der Antragskonferenz **Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung** erörtert werden. Der Gesetzeswortlaut ist insofern missverständlich, als § 5 NABEG den Inhalt der Bundesfachplanung regelt. Folglich kann es bei der Antragskonferenz nicht um die Frage gehen, welche materiell-rechtlichen Fragen im Rahmen der Bundesfachplanung zu bewerten sind. Gemeint ist vielmehr, dass in der Antragskonferenz darüber beraten werden soll, **welche Gutachten und Untersuchungen erforderlich sind**, um die Entscheidung nach § 12 NABEG treffen zu können **und welchen Detaillierungsgrad** diese aufweisen müssen. Zwei Prüfungspunkte hebt das Gesetz dabei ausdrücklich hervor.